

BL_GERICHTE 810 16 234 vom 17. August 2015

BL Gerichte, 2015-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 16 234](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_234)

FR: BL_GERICHTE 810 16 234 du 17 août 2015

IT: BL_GERICHTE 810 16 234 del 17 agosto 2015

Regeste

Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'816.20 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.